

Darüber hinaus hat die Beklagte dem Kläger auch die ihm durch die Erstellung des Gutachtens betreffend die Ermittlung des Verdienstauffalls entstandenen Kosten in Höhe von 3401,40 € zu ersetzen, da diese vorliegend zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig gewesen sind. Dass der Kläger nicht über die zur Ermittlung seines Verdienstauffalls erforderlichen betriebswirtschaftlichen Kenntnisse verfügen muss, bedarf keiner weiteren Vertiefung. Der Kläger muss sich auch nicht darauf verweisen lassen, dass ihm Beklagte mit Schreiben vom 16.09.2005 mitteilte, dass ihres Erachtens ein Gutachten nicht erforderlich sei. Aus dem außergerichtlich geführten Schriftwechsel ergibt sich, dass die Parteien hinsichtlich der korrekten Ermittlung des Verdienstauffalls unterschiedliche Rechtsauffassungen vertreten haben. Anders als die Beklagte ging der Kläger –im Ergebnis zu Recht– davon aus, dass er sich nicht alle laufenden Kosten anrechnen lassen muss. Bei der vorliegenden Konstellation kann ihm nicht vorgeworfen werden, dass er sich zur Schadensermittlung eines Fachkundigen bediente.